



Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Deutschland braucht einen konsequent investitionsfreundlichen TK-Ordnungsrahmen, um die Gigabit-Transformation erfolgreich umzusetzen und die Abschaltung des veralteten DSL-Netzes zügig voranzubringen. Das Gesetz geht dabei grundsätzlich in die richtige Richtung. Vodafone unterstützt explizit die Beschleunigung des Glasfaserausbau. Vodafone investiert über sein Joint Venture OXG 7 Mrd. Euro in neue Glasfasernetze für 7 Mio. Haushalte - zusätzlich zum regulären Ausbau des Kabelglasfasernetzes und des geförderten Glasfaserausbau. Zur Ausbaubeschleunigung enthält der vorliegende Gesetzentwurf richtige Ansätze. Man hätte aber im Interesse des Landes mehr an Ausbau erreichen können, wenn einige Regelungen, die jahrelang von Incumbent Seite gefordert wurden, nicht aufgenommen hätte. Wohlgermerkt einem Incumbent, der im internationalen Vergleich absolut unüblich hohe Marktdominanz besitzt (nahezu 70 % Marktanteil im Festnetzmarkt). Die vom Incumbent geforderten Regelungen im Gesetzestext:

- verbürokratisieren real bereits kommerziell funktionierende Prozesse (Mitnutzung NE4),
- erzeugen unnötige Verunsicherung bei Investoren, vor allem von kleineren Glasfaserplayern (symmetrische Regulierung). Dies wird es den aktuell unter Refinanzierungs-Druck stehenden, ohnehin angeschlagenen, alternativen Glasfaseranbietern nicht erleichtern, zu überleben („Bringt das TKG den Todesstoß für die Kleinen?“). Dadurch werden sehr wahrscheinlich weitere Glasfaserausbauer ausscheiden und weniger private Investitionen in Deutschland getätigt werden,
- ermöglichen möglicherweise „Handtuchlegen in noch nie dagewesener bundesweiter Weise“ und damit potenziell die Verdrängung des privatwirtschaftlichen Ausbaues (Vollausbaurecht ohne Vorliegen eines Kundenwunsches),

Seitens Vodafone aber auch aller relevanter Verbände wird seit Jahren ein schnellerer Beginn der DSL-Abschaltung eingemahnt, zumal dies:

- die TakeUp-Rate bei Glasfaser massiv erhöhen könnte und damit das wirtschaftliche Überleben mancher kleinen Anbieter sichern würde,
- die Wahlfreiheit der Kunden und attraktivere Angebote für die Endkunden ermöglichen würde (Deutschland ist im internationalen Vergleich sehr spät dran).

Der vorliegende Entwurf greift bei der DSL-Abschaltung leider regelungstechnisch etwas zu kurz, da:

- vorhandene Gigabit-Netze nicht in die 80 % Versorgungsschwelle, die für eine DSL-Abschaltung nötig ist, eingerechnet werden und damit die DTAG in vielen Regionen erst später den Abschaltantrag stellen wird, und
- versäumt wird - analog zum Entwurf des Digital Network Acts auf EU-Ebene - ein klares Startdatum (2028) und Enddatum für eine 100%ige Abschaltung (auf EU-Ebene vorgeschlagen 2035) zu verordnen. Damit besteht die Gefahr, dass nicht nur der Beginn verzögert wird, sondern Deutschland auch noch als Schlusslicht in Europa als einziges „Noch altes DSL-Land“ 2035 gesehen wird (das Fax von heute ist der DSL-Anschluss von morgen).

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Zusätzlich beinhaltet der Kabinettsentwurf (TKG-E) leider gegenüber dem Referentenentwurf an entscheidenden Stellen negative Anpassungen bzw. fehlende wichtige Änderungen. Der Kabinettsentwurf ignoriert die berechnete, einheitliche Branchenkritik am Referentenentwurf weitgehend und behandelt wettbewerblichen Glasfaserausbau faktisch als selbstverständlich. Er adressiert teils nur vermeintliche bzw. nicht zielgenaue Probleme – insbesondere Vollausbau und symmetrische Zugangsregulierung. Die tatsächlichen Marktverhältnisse und die zunehmende Dominanz der Deutschen Telekom werden nicht hinreichend berücksichtigt; dadurch werden auf Verdrängung ausgerichtete Verhaltensweisen eher befördert.

Konkret hervorzuhebende Punkte im Detail:

- Die Verschärfung der symmetrischen Open-Access-Regulierung in § 22a TKG-E, die kommerziellen Verhandlungen regulatorische Leitplanken zugrunde legen will. Mit dieser Regelung wird der Vorrang kommerzieller Verhandlungen aufgehoben und eigenwirtschaftlich finanzierte Geschäftsmodelle faktisch reguliert. Dies fördert kommerzielle Verhandlungen nicht, sondern bürokratisiert und verlangsamt sie.
- Entgegen erheblichen kommerziellen und europarechtlichen Bedenken hält die Bundesregierung zudem an der von der Branche mehrheitlich abgelehnten Mitnutzungsregelung für Inhaus-Netze unverändert fest.
- Die Anpassungen bei der Berücksichtigung von Interessen alternativer Netzbetreiber bei der DSL-Abschaltung (§ 34 Abs. 6 TKG-E) sind abzulehnen. Sie führen zu einer Verengung auf Betreiber von reinen FTTH-Glasfasernetzen, während beispielsweise kabelbasierte hybride Glasfaser-Koaxialnetze (HFC), die bereits über Glasfaser bis auf Straßenebene verfügen und zukünftig auch mindestens FTTB umfassen werden, ohne sachlichen Grund im Wettbewerb benachteiligt werden. Dies stellt ein unnötiges Hindernis für eine zeitnahe DSL-Migration bzw. Kupferabschaltung dar.
- Die Regelungen zum Vollausbau wurden stellenweise nachgebessert, um einem bundesweiten „Handtuchlegen“ der Deutschen Telekom entgegenzuwirken. Wir sehen darin jedoch allenfalls eine marginale wettbewerbliche Verbesserung und fordern substantiellere Änderungen, für die wir Vorschläge gemacht haben.
- Die Streichung des priorisierten Stromanschlusses von Mobilfunkmasten ist für den weiteren Netzausbau kontraproduktiv (§ 134a TKG-E). Die Priorisierung wird dringend benötigt, um die BNetzA-Flächenversorgungsaufgaben zu erfüllen.

Der Kabinettsentwurf hat damit eine große Chance für den wettbewerblichen Gigabitausbau vertan. Denn der Entwurf stärkt weiterhin einseitig das marktmächtige Unternehmen, womit einer Re-Monopolisierung Vorschub geleistet wird.

Aus Sicht von Vodafone ist es nun dringend notwendig, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens diejenigen Elemente im Entwurf anzupassen, die Investitionsanreize setzen sowie Planungssicherheit sicherstellen könnten. Gleichzeitig dürfen bereits funktionierende Marktmechanismen nicht durch überflüssige Regulierung ersetzt werden.

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Im Einzelnen:

1. Funktionierende Marktmechanismen beibehalten – keine regulierte Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen (§ 22a TKG-E)

- Die nun im Kabinettsentwurf sogar noch über die im Referentenentwurf gehenden Open-Access-Anpassungen sind deutlich abzulehnen. Die BNetzA-Kompetenzen sollen nicht mehr auf Gebiete mit fehlender Replizierbarkeit von Netzen beschränkt sein, sondern könnten Zugangsprodukte, Zugangsort und Entgeltmaßstäbe in allen Gebieten weitgehend vorstrukturieren.
- Die Folge: das Gesetz schafft in allen Gebieten faktisch regulatorischen Druck in kommerziellen Verhandlungen. Taktische Verhandlungsabbrüche könnten vom marktbeherrschenden Unternehmen genutzt werden, um weiterhin Wholebuy bei Wettbewerbern zu verweigern und stattdessen den Überbau bestehender Netze durch passiven Zugang („Glasfaser-TAL“) zu forcieren und Wertschöpfung sowie Rentabilität von Wettbewerbernetzen zu untergraben.
- Dies geschieht völlig ohne Not. Open Access zwischen Wettbewerbern funktioniert bereits marktbasiert und mit hohem Standardisierungsgrad; eine symmetrische Verschärfung ist daher weder erforderlich noch zielgenau.
- Der bestehende § 22 TKG bietet der BNetzA schon heute die Möglichkeit, auch marktmachtunabhängig Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit anzuordnen. Diese völlig hinreichende Regelung wurde bislang weder bspw. von Zugangsnachfragern eingefordert noch von der BNetzA selbst zur Anwendung gebracht. Es ist also überhaupt kein plausibler Grund oder nachvollziehbare Notwendigkeit ersichtlich, diese Eingriffsermächtigung jetzt zu verschärfen.
- Hinzu kommt, dass die vorliegende Regelung Investoren im Glasfaserbereich deutlich verunsichern wird und damit zu Investitionszurückhaltung oder gar Rückzug aus dem deutschen Markt führen wird („wer baut, wird reguliert!“). Schon jetzt liegen dazu Anfragen aus dem Kapitalmarkt von Analysten vor.
- Im Gegensatz zum marktmächtigen Unternehmen, das sich trotz gegenteiliger Bekundungen Kooperationen auf Augenhöhe verschließt, „lebt“ Vodafone Open Access (siehe Gründung OXG und ihr Open Access-Geschäftsmodell sowie exemplarisch Kooperationen mit Westconnect und Deutschen GigaNetz).
- Auch die Monopolkommission warnt in ihrem aktuellen Sektorgutachten Telekommunikation vor einer Erweiterung der Regelungen zur symmetrischen Regulierung und verweist auf dann drohende Investitionszurückhaltung.
- **Forderung: Ersatzlose Streichung des § 22a TKG-E. Hilfsweise – falls politisch nicht erreichbar – Beschränkung sämtlicher BNetzA-Kompetenzen auf Gebiete mit fehlender Replizierbarkeit.**

2. Umfassender Zugangsanspruch zu Inhaus-Netzen (NE4) entwertet Investitionen und bremst den Glasfaserausbau (§ 22b TKG-E)

- Die geplante neue abstrakt-generelle symmetrische Inhaus-Regulierung adressiert kein

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

reales Marktproblem, denn die BNetzA kann schon heute über § 145 TKG einzelfallbezogene Zugangsverpflichtungen auferlegen.

- Der Markt zeigt, dass bestehende vertragliche Zugangsmodelle unter Wettbewerbern bereits heute erfolgreich auf nationaler und europäischer Ebene (z.B. Spanien) funktionieren.
- Die vorgeschlagene Anpassung steht im Widerspruch zu EU-Recht (vgl. WIK-Gutachten Prof. Kühling, ANGA-Gutachten Prof. König), schafft damit Unsicherheit am Markt und schreckt Investoren ab.
- Verschärfend kommt hinzu, dass eine nationale Gesetzesänderung mit so großer Tragweite für das Marktgefüge aufgrund des zeitlich direkt folgenden Digital Networks Act mit überlappenden Regelungen für den Inhaus-Zugang nur eine sehr kurze Halbwertszeit hätte und damit nicht für stabile und verlässliche Rahmen- und Investitionsbedingungen sorgen würde.
- Die NE4-Zugangspflicht würde als „Default“ und unabhängig von konkreter Endkundennachfrage angelegt; damit droht Mitnutzung „auf Vorrat“ statt investitionsgetriebener Endnutzerversorgung.
- Die Vorschläge sind daher
 1. für erhoffte NE4 Investitionen kontraproduktiv und entwerten Erstinvestitionen in gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen,
 2. untergraben Kalkulationssicherheit, da Erstausbauer künftig jederzeit kostenorientierten Zugang gewähren müssen, ohne Rücksicht auf individuelle Errichtungskosten und ohne klare Rahmenbedingungen,
 3. helfen nur dem marktmächtigen Unternehmen, das als potenziell größter Nachfrager Wholebuy-Verhandlungen weiterhin kategorisch ablehnt, aber dafür zu weiterem Überbau motiviert und dem durch „kostengünstigen“ NE4-Zugang sogar Vorschub geleistet wird.
- Im Ergebnis würde die Investitionsbereitschaft in genau diesem Segment massiv gebremst anstatt beschleunigt.

Forderung: Ersatzlose Streichung § 22b TKG-E und Anerkennung funktionierender Marktmodelle statt regulatorischer Ersatzmechanismen zugunsten des marktmächtigen Unternehmens.

3. **DSL-Kupfer-Glas-Migration entschlossen vorantreiben (§ 34 Abs. 6 / § 25 Abs. 1 Satz 6 TKG-E)**
 - Das BMDS erkennt zu Recht an, dass die DSL-Abschaltung der zentrale Hebel für die Gigabit-Transformation ist. Daher ist es zwar sehr positiv, dass Interessen von Dritt-Ausbauern im Rahmen der DSL-Kupfer-Glas-Migration berücksichtigt werden müssen und eine Verpflichtung zur Vorlage eines umfassenden Migrationsplans inklusive zeitlicher und geografischer Prognosen vorgesehen ist.

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

- Die nun in § 34 Abs. 6 TKG-E vorgenommene Verengung der ausschließlichen Berücksichtigung von Betreibern reiner Glasfasernetze als Zielnetze lehnen wir ab. Entscheidend für die Kupferabschaltung ist die hinreichende Versorgung mit glasfaserbasierten Gigabitanschlüssen als Aufgreifschwelle zum Start des Migrationsprozesses. Ansonsten würde die volkswirtschaftlich wünschenswerte Kupferabschaltung unnötig verzögert und Deutschland bleibt Schlusslicht bei der DSL-Migration und der Nutzung von Gigabit-Netzen.
- Daher sollte wieder auf die noch im Referentenentwurf enthaltene Anerkennung von DOCSIS 3.1 HFC-Netzen als gleichwertige Migrationsplattform („Netze mit sehr hoher Kapazität“) zurückgegriffen werden. Auch BEREC, das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, spricht sich in der Stellungnahme zum Digital Networks Act für eine Beibehaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität aus.
- Um einen Gleichlauf mit den Vorgaben aus dem DNA-Entwurf zu schaffen (europaweite Abschaltung aller DSL-Haushalte ab 2035) muss in Deutschland mit der DSL-Migration aber schon 2028 gestartet werden und nicht erst 2030, wie zuletzt von der BNetzA vorgeschlagen. Deutschland droht sonst im europäischen Vergleich bei der digitalen Infrastruktur massiv ins Hintertreffen zu geraten.

Forderung: Wortlaut § 34 Abs. 6 aus Referentenentwurf beibehalten. Forderung an BNetzA: Prozessstart für die DSL-Abschaltung bereits für 2028 vorbereiten

4. Recht auf Vollausbau ohne konkreten Endkundenauftrag und ohne bestehenden Gebäudeanschluss (NE4) (§ 144 TKG-E)

- Vorgesehenes weitreichendes Recht auf Vollausbau, das keinen Endkundenauftrag und auch keinen bestehenden Gebäudeanschluss (NE3) voraussetzt, ist nicht erforderlich, da bestehende Regelungen bereits jetzt einen fairen Interessenausgleich zwischen Netzbetreibern und Eigentümern sicherstellen.
- Kooperationslösungen auf Augenhöhe sind besser und flexibler als gesetzlicher „Zwang“, der primär nur dem marktmächtigen Unternehmen zur Verdrängung von Wettbewerbern zugutekommt.
- Vollausbau ohne Zustimmung des Eigentümers ist auch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht praktikabel – im Streitfall muss, wie auch heute schon, der Klageweg beschritten werden – deshalb gäbe es faktisch keine Verbesserung gegenüber dem Status quo.
- Das Vollausbauerecht eröffnet „Rosinenpicken“ auf der NE4 für ausgewählte attraktive Objekte und kann objektübergreifende Erschließungsk Kooperationen wirtschaftlich entwerten.

Forderung: Streichung, zumindest aber Änderung dahingehend, dass

1. bereits bestehende Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Netzbetreibern über den NE4-Ausbau stets Vorrang bzw. ausreichenden Bestandsschutz haben

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

müssen,

2. ein Gebäudeanschluss (NE3) als zwingende Voraussetzung für das Vollausbaurecht bereits vorhanden sein muss (abweichend zu Abs. 1 nicht erst in 20 Monaten in Aussicht gestellt),
3. die in Abs. 3 genannte Frist von 24 Monaten für den Ausbau durch einen vom Gebäudeeigentümer selbst gewählten Betreiber auf 36 Monate verlängert wird,
4. die in Abs. 4 genannte Frist von 18 Monaten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft auf zehn Monate verkürzt wird.

5. Möglicher Widerruf des Wegerechts (§ 125 TKG-E)

- § 125 TKG-E ist eine neu eingeführte Regelung. Die wegerechtliche Nutzungsberechtigung soll ganz oder teilweise widerrufen werden können, wenn Tatsachen gegen Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nutzungsberechtigten sprechen; zudem soll der Nutzungsberechtigte auch für Verhalten von Nachunternehmern einstehen.
- Das bislang bestehende Widerrufsermessen würde damit stark vorstrukturiert, so dass ein Absehen vom Widerruf nur noch in Ausnahmefällen möglich wäre.
- Dies beeinträchtigt Investitions- und Planungssicherheit kapitalintensiver Ausbauvorhaben erheblich, benachteiligt kleinere und wachsende Marktteilnehmer strukturell und kann unbegründetes „Anschwärzen“ sowie zusätzlichen Verfahrensaufwand auslösen.
- Eine sachliche Rechtfertigung für diesen weitreichenden Eingriff ist nicht ersichtlich, da Interessen der Wegebauastträger bereits durch Pflichten nach §§ 127 ff. TKG adressiert werden.

Forderung: Streichung der vorgesehenen Verschärfung des Widerrufsermessens in § 125 TKG-E.

6. §§ 127/127a TKG-E – Beschleunigung nur ohne neue Bürokratie wirksam

- Bei § 127 TKG-E konterkariert die Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeit von einem auf zwei Monate die Verkürzung der Zustimmungsfrist von drei auf zwei Monate; die Verlängerung sollte bei maximal einem Monat bleiben.
- Die Möglichkeit des Wegebauastträgers, genehmigungsfreie geringfügige Maßnahmen wieder in ein reguläres Antragsverfahren zu überführen, sollte entfallen.
- Bei § 127a droht Zeitverlust, wenn nach Anzeige doch ein Antragsverfahren verlangt wird; in diesem Fall sollte die Anzeige als Antrag gelten.
- Die Fachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderung über Eintragung in ein allgemein zugängliches Verzeichnis ist nicht sachlich gerechtfertigt und sollte entfallen, um Spillover in Regel-Antragsverfahren zu vermeiden.

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

7. Kein Gold-Plating bei der Umsetzung der Vorgaben des GIA zur Ausstattungsverpflichtung durch Ausweitung auf allgemeine Errichtungsvorgaben für neue Inhaus-Netze anstatt Anwendung nur bei Neubauten/umfangreichen Renovierungen (§ 145 TKG-E)

- Der Entwurf geht über die Ausstattungsverpflichtung des GIA für Neubauten und umfangreiche Renovierungen hinaus und macht daraus allgemeine Errichtungsvorgaben für neue Inhaus-Netze.
- Vorgesehen sind u.a. anerkannte Regeln der Technik, vier Fasern vom Übergabepunkt zum Netzabschluss, mindestens eine durchkonfektionierte Faser sowie umfangreiche Dokumentations-, Übergabe- und zehnjährige Aufbewahrungspflichten.
- Eine BNetzA-Allgemeinverfügung könnte detailliertere Spezifikationen – auch abweichend von anerkannten Regeln – vorgeben, um Hindernisse für den Zugang Dritter abzubauen.

Forderung/Anpassung: Beschränkung auf die GIA-Fälle Neubau/umfangreiche Renovierung und Streichung der Verfügungsmöglichkeit der BNetzA

8. Ergänzung wirksamer Instrumente gegen Preis-Kosten-Scheren damit Wettbewerber gleiche Endkundenpreise anbieten können wie das marktbeherrschende Unternehmen

- Maßnahmen gegen sog. Preis-Kosten-Scheren, die zum Ziel haben, Wettbewerbern grundsätzlich zu ermöglichen, als Zugangsnachfrager gleichwertige Endkundenprodukte anzubieten und die Angebote der Telekom preislich nachbilden zu können, sind im TKG zu ergänzen. Entsprechende Änderungsvorschläge der Branche wurden im Kabinettsentwurf vollständig missachtet, obwohl die DTAG nach wie vor marktbeherrschend auf den Vorleistungsmärkten für Breitbandanschlüsse ist.
- Die BNetzA prüft derzeit, ob ein angemessener Abstand zwischen Zugangsentgelten und den Endkundenpreisen der Telekom besteht. Diese Prüfung erfolgt anhand von Preis-Kosten-Scheren- (PKS-Test) und Nachbildbarkeitstests (z.B. sog. „Economic Replicability Test“). Diese bisher nur sporadischen Tests berücksichtigen aber nicht wettbewerbsverdrängende, befristete – jedoch regelmäßige – Aktionspreise der Telekom, welche die effektiv am Markt wirksamen Preise im Wettbewerb um tatsächlich wechselbereite, gewinnbare Kunden erheblich absenken und für sich genommen häufig nicht nachbildbar sind. Dies wird auch durch die Marktentwicklung der letzten Jahre bestätigt, da alle Zugangsnachfrager beständig Marktanteile im DSL-Bereich zu Gunsten der Telekom verlieren und auf der FTTH-Plattform der Telekom kaum neue Kunden gewinnen können (nur ca. zehn Prozent in fünf Jahren).
- Um Wettbewerbsbehinderungen frühzeitig zu erkennen, sind häufigere Überprüfungen auf Basis aktueller Daten erforderlich, da die im Wettbewerb wirksamen Endkundenpreise dynamisch und von befristeten – jedoch regelmäßigen – Aktionstarifen und Rabattaktionen geprägt sind. Vodafone hält daher eine entsprechende Ergänzung von § 37 Absatz 2 Nr. 3 TKG für unbedingt erforderlich, die eine Prüfung der Preis-Kosten-

Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Schere auch auf einzelne Produktpreise (statt lediglich Korbbetrachtungen) erstreckt und eine zeitliche Begrenzung des Prüfzeitraums auf die initiale Vertragslaufzeit in den Blick nimmt. Dies sind in der Regel 24 Monate Vertragslaufzeit, da dann wechselbereite und für den Wettbewerb zugängliche Kunden erneut nach preisgünstigen Angeboten Ausschau halten. Die vorgeschlagene Anpassung des PKS-Tests ist nach unserer Überzeugung mit den Vorgaben aus dem EU-Rechtsrahmen, insbesondere dem EKEK und der Gigabit-Empfehlung, vollständig vereinbar und notwendig, um den Wettbewerb effektiv zu schützen.

Forderung: Die Branchenvorschläge zum Referentenentwurf zur Ergänzung wirksamer Instrumente gegen Preis-Kosten-Scheren aufnehmen

9. Keine neuen bürokratischen Pflichten schaffen – entsprechende Regelungen sind zu streichen

- Keine überbordenden neuen Berichtspflichten im Rahmen des neuen Gigabit-Grundbuchs (z.B. Bereitstellung von Ausbauinformationen für unspezifische „allgemeine Planungszwecke“ der BNetzA, § 85 TKG-E.).
- Keine Ausweitung der Informationspflichten zum Mobilfunkausbau in §§ 80, 81 TKG-E.

10. Begrüßenswerte beschleunigende Maßnahmen umsetzen

- Ermächtigung der BNetzA missbräuchliches Verhalten des marktmächtigen Unternehmens auch nach dessen Beendigung feststellen zu können (§ 50 TKG-E).
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen und MNOs (§ 106a TKG-E).
- Die noch im RefE enthaltene schnellere Bereitstellung eines Stromanschlusses für MNOs durch Energieversorgungsunternehmen innerhalb eines Monats (§ 134a TKG-RefE) muss wieder aufgenommen oder – sollte das aus politischen Gründen nicht umsetzbar sein – zumindest zeitnah im Rahmen der geplanten Änderung des Energiegesetzes („Netzanschlusspaket“) eingeführt werden.
- Die noch im RefE vorgesehene und nun im Kabinettsentwurf gestrichene Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts auf 720 Euro (§ 72 TKG-RefE) sollte ebenfalls wieder aufgenommen werden.